



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 19.12.2017
Vorstoss	<b>Postulat Marc Schinzel, FDP: Schluss mit unausgewogenen Abstimmungserläuterungen</b>
Info	<p>Am 09.09.2016 hat Einwohnerrat Marc Schinzel, FDP, mittels Postulat die Ausgewogenheit in den Abstimmungserläuterungen zur Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ kritisiert. Er fordert eine Prüfung der Massnahmen, mit welchen der Gemeinderat künftig sicherstellen kann, dass Abstimmungserläuterungen zu kommunalen Vorlagen den kantonalrechtlichen Vorgaben betreffend Sachlichkeit entsprechen. Das Postulat wurde am 07.11.2016 überwiesen.</p> <p>Der Gemeinderat und die Verwaltung halten sich bei der Ausarbeitung von Abstimmungserläuterungen für kommunale Abstimmung strikt an die kantonalrechtlichen Vorgaben, welche die Inhalte der kantonalen Abstimmungserläuterungen definieren (§19 Gesetz über die politischen Rechte; §13 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte.)</p> <p>Die Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte wurde im Frühjahr 2017 überarbeitet und ist in der aktuellen Version seit 15.06.2017 in Kraft.</p> <p>Der Gemeinderat zeigt sich überzeugt, dass diese kantonalen Vorgaben bei der Ausarbeitung der Erläuterungen für die Abstimmung über die kommunale Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ vom 25.09.2016 korrekt umgesetzt worden sind. Aufgrund früherer Erfahrungen und Präjudizen im Zusammenhang mit Abstimmungserläuterungen für kommunale Abstimmungen wurden zudem die betreffenden Abstimmungserläuterungen vorab von einem externen Anwalt geprüft.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass der kantonale Gesetzgeber für den seltenen Fall, in welchem die Exekutive eine Volksinitiative begrüsst, welche aber von der Legislative abgelehnt wird, keine Regelungen betreffend Abstimmungserläuterungen vorsieht, ist der Gemeinderat jedoch bestrebt, künftig mehr Wert auf die Darstellung der entsprechenden einwohnerrätlichen Beratung einer Vorlage zu legen.</p>
Antrag	Das Postulat wird als erledigt <u>abgeschrieben</u> .

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger

## 1. Ausgangslage

Da die Gemeinde Binningen nicht über ein eigenes bzw. kommunales Reglement betreffend Durchführung von Abstimmungen und Wahlen verfügt, kommen hierfür die kantonalrechtlichen Vorgaben zur Anwendung.

### 1.a Kantonalrechtliche Vorgaben zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen zur Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ vom 25.09.2016

Die Ausarbeitung bzw. der Inhalt und Umfang von Abstimmungserläuterungen zu Volksabstimmungen waren im Kanton Basel-Landschaft im Gesetz über die politischen Rechte, §19, in der Version vom 01.01.2016 wie folgt geregelt:

*1 Der Regierungsrat legt den kantonalen Vorlagen sachliche Erläuterungen bei, die auch die gegensätzlichen Standpunkte darstellen. Bei Referendum und Initiative ist dem Komitee Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen.*

*2 Sofern der Gemeinderat bei kommunalen Vorlagen sachliche Erläuterungen beilegt, haben diese den Anforderungen von Absatz 1 zu entsprechen.*

*3 Die Erläuterungen sind den Stimmberechtigten gleichzeitig mit den Vorlagen zuzustellen.*

Ergänzend dazu hielt die Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte, §13, in der Version vom 01.09.2009 wie folgt fest:

*1 Bei der Ansetzung der kantonalen Volksabstimmungen über Initiativen und Referenden legt der Regierungsrat den maximalen Umfang (Vorgabe) der gesamten Erläuterungen fest.*

*2 Den Initiativ- und Referendumskomitees stehen für die Darstellung ihrer Standpunkte gesamthaft bei Initiativen maximal die Hälfte, bei Referenden maximal 1/3 der regierungsrätlichen Vorgabe, mindestens aber 40 Zeilen à 70 Anschläge (= 1 A4-Seite) zur Verfügung. Für ihre Texte, die inhaltlich nicht verändert werden dürfen, sind die Komitees alleinverantwortlich.*

*3 Der Regierungsrat setzt den Initiativ- bzw. Referendumskomitees eine Frist von mindestens 14 Tagen für die Ablieferung ihrer Texte bei der Landeskanzlei. Werden innerhalb dieser Frist keine Texte abgeliefert, verzichten die Komitees damit stillschweigend auf das Recht zur Darstellung ihrer Standpunkte.*

Die Erläuterungen für die Abstimmung über die kommunale Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ vom 25.09.2016 wurden – aufgrund früherer Erfahrungen und Präjudizen im Zusammenhang mit Abstimmungserläuterungen für kommunale Abstimmungen – vorab von einem externen Anwalt geprüft.

## 1. b Kantonalrechtliche Vorgaben in der aktuell gültigen Version

Im Gesetz über die politischen Rechte, §19, ist in der aktuell gültigen Version vom 01.01.2018 folgende Ergänzung zu finden:

*2<sup>bis</sup> Im Falle des Behördenreferendums legt die Geschäftsordnung des Einwohnerrats fest, wer den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen.*

Die Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte, §13, hält in der aktuell gültigen Version vom 15.06.2017 wie folgt fest:

*1 Die bezeichneten Direktionen erstellen pro Abstimmungsgegenstand:*

*a. eine Zusammenfassung («Das Wichtigste in Kürze») im Umfang von in der Regel 1'500 Zeichen inkl. Leerzeichen, maximal bis 2'000 Zeichen inkl. Leerzeichen, gemäss Beschluss des Regierungsrates im Einzelfall. Die Zusammenfassung enthält sachliche Ausführungen über die Vorlage und eine Darstellung der gegensätzlichen Standpunkte;*

*b. die detaillierte Beschreibung des Abstimmungsgegenstandes («Die Vorlage im Detail») im Umfang von in der Regel maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen sowie in der Regel maximal 1 Seite für Grafiken, Visualisierungen, Pläne, Tabellen und Listen. Bei komplexen Vorlagen kann der Regierungsrat den Umfang erhöhen;*

*c. die Darlegung der Standpunkte des Regierungsrats («Stellungnahme des Regierungsrates») im Umfang von maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen.*

*2 Den Initiativ- und Referendumskomitees stehen für die Darstellung ihrer Standpunkte («Stellungnahme des Initiativkomitees» bzw. «Stellungnahme des Referendumskomitees») in der Regel maximal 4'000 Zeichen inkl. Leerzeichen zur Verfügung. Bei komplexen Vorlagen kann der Regierungsrat den Umfang erhöhen. Für ihre Texte, die inhaltlich nicht verändert werden dürfen, sind die Komitees allein verantwortlich. \**

*3 Der Regierungsrat setzt den Initiativ- bzw. Referendumskomitees eine Frist von mindestens 14 Tagen für die Ablieferung ihrer Texte bei der Landeskanzlei. Werden innerhalb dieser Frist keine Texte abgeliefert, verzichten die Komitees damit stillschweigend auf das Recht zur Darstellung ihrer Standpunkte.*

## 2. Beurteilung

Der Gemeinderat zeigt sich überzeugt, dass die kantonalen Vorgaben bei der Ausarbeitung der Erläuterungen für die Abstimmung über die kommunale Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ vom 25.09.2016 korrekt umgesetzt worden sind.

Nach Rücksprache mit der Landeskanzlei muss der Gemeinderat zudem festhalten, dass der kantonale Gesetzgeber für den seltenen Fall, in welchem die Exekutive eine Volksinitiative begrüsst, welche aber von der Legislative abgelehnt wird, keine Regelungen betreffend Abstimmungserläuterungen vorsieht. Die Darstellung der Standpunkte der Legislative muss daher der Exekutive bzw. der Verwaltung überlassen werden.

Aus Sicht des Gemeinderats ist dies möglich und im Interesse der Stimmberechtigten wichtig, auch wenn – wie im vorliegenden Fall der Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ – der Gemeinderat bei der Beurteilung des Abstimmungsgegenstands einen anderen Standpunkt einnimmt als der Einwohnerrat.

Der Gemeinderat ist daher bestrebt, bei der Ausarbeitung von künftigen Abstimmungserläuterungen mehr Wert auf die Darstellung der einwohnerrätlichen Beratung einer Vorlage zu legen. Dies im Bewusstsein, dass es zwar für die Stellungnahme des Initiativkomitees einen klaren Ansprechpartner gibt, jedoch bei einer einwohnerrätlichen Beratung bzw. nach erfolgtem Beschluss durch das Parlament für die Verwaltung keinen Ansprechpartner existiert, welcher die einwohnerrätliche Mehrheit vertritt.

Als Besonderheit darf im vorliegende Fall zudem angeführt werden, dass der Legislaturwechsel vom 01.07.2016 in den Prozess der Erarbeitung der Abstimmungserläuterungen fiel. Der Gemeinderat hat seine Beschlüsse bzw. seine zustimmende Position zur betreffenden Volksinitiative in der Legislatur 2012 – 2016 gefasst und dem Einwohnerrat an dessen Sitzung vom 26.01.2016 empfohlen, der Initiative sowie der damit verbundenen Teilrevision des Polizeireglements zuzustimmen. Die Inhalte der Abstimmungsunterlagen wurden vom Gemeinderat ebenfalls in der vergangenen Legislatur genehmigt, die Drucklegung der Erläuterungen zur Abstimmung erfolgte nach dem Legislaturwechsel. Der Gemeinderat hat jedoch – nicht zuletzt aus politischen Gründen – darauf verzichtet, nach dem Legislaturwechsel seine Position zur betreffenden Volksinitiative neu zu beraten bzw. neue Beschlüsse zu fassen. Dies erklärt die zustimmende Haltung des Gemeinderats in den Abstimmungserläuterungen.

**Postulat**

**Schluss mit unausgewogenen Abstimmungserläuterungen**

Am 25. September werden die Binninger Stimmberechtigten über die von der SP eingereichte kommunale Volksinitiative "Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen" abstimmen.

Gemäss §19 Absätze 1 und 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (SS 120) ist der Gemeinderat verpflichtet, Erläuterungen, die er kommunalen Abstimmungsvorlagen beilegt, "sachlich" zu verfassen, wobei insbesondere auch "die gegensätzlichen Standpunkte" dargestellt werden müssen.

Die noch vom alten, bis zum 30. Juni 2016 amtierenden, links-grün dominierten Gemeinderat abgefassten Abstimmungserläuterungen zur genannten Volksinitiative entsprechen diesen rechtlichen Vorgaben kaum. Zieht man von den insgesamt 19 Textseiten die zwei letzten Seiten mit Angaben zur richtigen Stimmabgabe sowie zwei Seiten, auf denen der Initiativtext wiedergegeben wird, ab, so stellt man fest, dass auf geschlagenen 15 Seiten mehr oder weniger direkt für die Annahme der Initiative geworben wird. Vier Seiten stehen dem Initiativkomitee zur Verfügung. Auf weiteren fünf Seiten erläutert der damalige, links-grüne Gemeinderat die Vorzüge der Initiative und entkräftet beflissentlich allfällige Gegenargumente. Diese initiativfreundliche Haltung wird auf 1.5 Seiten "Das Wichtigste in Kürze" nochmals unterstrichen. Selbst die einleitende Seite "An die Stimmberechtigten" nimmt in breiter Form die Argumente des Initiativkomitees auf und erwähnt Gegenargumente mit keinem Wort. Damit nicht genug: Nachdem die Initiativgegner, die im Einwohnerrat am 25. Januar 2016 mit 21 gegen 15 Stimmen obsiegten, mit ihren Argumenten auf Seite 16 ("Beratung und Beschlüsse des Einwohnerrats") endlich zu Wort kommen, werden die im Rat vertretenen Pro-Argumente auf Seite 17 noch einmal eingehend dargestellt.

Bei eidgenössischen Abstimmungen ist es ausgeschlossen, dass sich der Bundesrat im "Abstimmungsbüchlein" dermassen stark für eine Vorlage engagiert, die im Parlament verworfen wurde. Die völlig unausgewogenen Abstimmungserläuterungen zur "Lichtinitiative" sind rechtlich höchst grenzwertig.

**Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, mittels welcher Massnahmen er künftig sicherstellen kann, dass Abstimmungserläuterungen zu kommunalen Vorlagen den kantonalrechtlichen Vorgaben betreffend Sachlichkeit entsprechen.**

Binningen, 9. September 2016

Marc Schinzel  
Einwohnerrat  
FDP Binningen